



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1827

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-415-30-02-ho
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev zu Punkt 1.	15.11.2022	Entscheidung	öffentlich
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev zu Punkt 2. + 3.	15.11.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu Punkt 1.	21.11.2022	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu Punkt 2. + 3.	21.11.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zu Punkt 1.	22.11.2022	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zu Punkt 2. + 3.	22.11.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Punkt 1.	24.11.2022	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Punkt 2. + 3.	24.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 2. + 3.	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet 1. Halbjahr 2023

Beschlussentwurf:

1. Im ersten Halbjahr 2023 werden die in der Anlage 1 der Vorlage aufgeführten städtischen Förderungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Betriebsausschuss Kultur-StadtLev (B) und/oder der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke I, II und III fallen, gewährt.

Die Höhe der gewährten Projektförderungen beträgt 32.080 €.

2. Für den nächsten Antragsschluss 15.03.2023 können alle nicht gewerblichen Kulturinstitutionen der Freien Szene, die ein eigenes Haus betreiben, einen Antrag auf Energiekostenzuschuss stellen. Grundlage ist die (nachweisliche oder zu erwartende) Differenz der Energiekosten 2022 im Vergleich zu 2021.

3. Die bestehenden Kulturförderrichtlinien werden um Punkt 4.2. ergänzt:

„4.2. Förderung in Krisen/Notlagen

Seit 2020 gibt es immer wieder Krisensituationen (Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Gasmangellage), die es nötig gemacht haben, betroffenen Kulturinstitutionen schnell helfen zu können und sie so vor Schließung zu bewahren. In diesen Situationen kann die Liste der förderfähigen Ausgaben erweitert werden, zum Beispiel um Zuschüsse für Mieten oder Energiekosten. Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen Notlage und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu der Förderfähigkeit einzelner Posten obliegt dem Betriebsausschuss der KulturStadtLev.

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab dem Förderjahr 2022.“

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet, Sachkonto: Wirtschaftsplan der KSL 2023

Aufwendungen für die Maßnahme: 100.000 €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom _____ zur Vorlage Nr. _____

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: _____ Finanzposition/en: _____

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom _____ zur Vorlage Nr. _____

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: _____ Sachkonto _____

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: _____ Sachkonto _____

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Am 11. Oktober 2022 befand die Jury über 24 Anträge. Die Beschlussfähigkeit der Jury wurde durch die Teilnahme aller drei Jurymitglieder sichergestellt. Anwesend waren Engelbert Schmitz (Abteilungsleiter für kulturelle Angelegenheiten, Kreisarchiv und Obere Denkmalbehörde Rhein-Erft-Kreis), Petra Clemens (Regisseurin für Film und Theater, Dozentin an der Kunsthochschule für Medien Köln und vom Gremium der „Leverkusener Kulturkonferenz“ gewählte Vertreterin der Freien Kulturszene in Leverkusen) sowie Johannes Garbe (Autor, Musiker und vom Gremium der „Leverkusener Kulturkonferenz“ gewählter Vertreter der Freien Kulturszene in Leverkusen).

Der Vorschlag über die Verteilung der Gelder wurde auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Richtlinien vom 25.06.2020 erstellt.

Kulturinstitutionen der Freien Szene, die ein eigenes Haus betreiben, sei es im Miet- oder Eigentumsverhältnis, kommen möglicherweise in eine ernste finanzielle Schieflage durch eine drohende oder bereits eingetretene Nachzahlung von Energiekosten. Um die freie Kulturszene nachhaltig zu stärken, sollte dann die Möglichkeit bestehen, diese unerwarteten Kosten durch einen Zuschuss ausgleichen oder abmildern zu können. Die Verhältnismäßigkeit wird im Laufe des Verfahrens durch die Jury geprüft, deren Vertretenden sich für diese Lösung im Rahmen der Sitzung vom 11. Oktober stark gemacht haben.

Die Kulturförderrichtlinien werden um folgenden Punkt ergänzt:

4.2. Förderung in Krisen/Notlagen

Seit 2020 gibt es immer wieder Krisensituationen (Corona-Pandemie, Hochwasser-katastrophe, Gasmangellage), die es nötig gemacht haben, betroffenen Kulturinstitutionen schnell helfen zu können und sie so vor Schließung zu bewahren. In diesen Situationen kann die Liste der förderfähigen Ausgaben erweitert werden, zum Beispiel um Zuschüsse für Mieten oder Energiekosten. Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen Notlage und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu der Förderfähigkeit einzelner Posten obliegt dem Betriebsausschuss der KulturStadtLev.

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab dem Förderjahr 2022.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Zuschüsse können zweimal jährlich beantragt werden, zum 15.09. für das erste Halbjahr des kommenden Jahres und zum 15.03. für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres. Die Anträge müssen von der Jury gesichtet und in einer gemeinsamen Sitzung bewertet werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die antragstellenden Künstlerinnen und Künstler so früh wie möglich darüber informiert werden, ob und mit welchem Betrag sie gefördert werden. Die Entscheidung darüber erst im nächsten Turnus zu treffen, würde diesem Ziel entgegenstehen.

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 2022_1827

Anlage 2 zu Vorlage 2022_1827

Nr.	Titel	Sparte	Antragsteller	Datum VA	Aufführungsort	Zuständigkeit	Zuschuss	Förderfähigkeit
2	Anschaffung mobile Lichtenanlage	Theater	Kammertheater Rheinland	ohne	Schulen	B	1.950,00 €	√
7	Jubiläumskonzert	Chor	Türkischer Gesangsverein Leverkusen e.V.	25.3.	Forum, Wiesdorf	B	4.575,00 €	√
10	Der AG-Vorstand stellt aus / stellt sich vor (Arbeitstitel)	Bildende Kunst	AG Leverkusener Künstler	7.5.-21.5.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	B	600,00 €	√
11	Karnevalissimo II - Kleine Brötchen backen	Bildende Kunst	AG Leverkusener Künstler	29.1.-12.2.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	B	1.200,00 €	√
12	Retrospektive - Würdigung Lutz Diese	Bildende Kunst	AG Leverkusener Künstler	8.1.-22.1.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	B	0,00 €	Antrag zurück gezogen
13	Struppig Tanzen - Veranstaltungsreihe	Kunst aus aller Welt	Struppig Tanzen	Jan bis Jun	Café Zettels Traum, Junges Theater, KAW, alle Opladen	B	3.400,00 €	√
15	Best of JuMu Gala	Musical, Musiktheater	Junges Musical Leverkusen e.V.	3.-5.3.	Scala , Opladen	B	2.450,00 €	√
16	Naturdenkmal Baum (Arbeitstitel)	Geschichte (mal anders)	Stadtgeschichtliche Vereinigung e.V. Leverkusen	Mrz bis Aug	diverse im Stadtgebiet	B	2.500,00 €	√
17	Misa Tango a Buenos Aires (Tango-Messe)	Chor	Städtischer Chor	26.5.	Friedenskirche, Schlebusch	B	3.050,00 €	√

Nr.	Titel	Sparte	Antragsteller	Datum VA	Aufführungsort	Zuständigkeit	Zuschuss	Förderfähigkeit
22	Sonderbare Welten / Work Shop und Ausstellung für SeniorInnen	Bildende Kunst	e.u.r.o. Art & The School of Masters e.V.	Jan bis Jun	Atelier e.u.r.o. Art, Küppersteg	B	0,00 €	Workshop nicht förderfähig, Ausstellung im Juli (2. Halbjahr)
23	Sonderbare Welten / Work Shop und Ausstellung für Jugendliche/Erwachse ne	Bildende Kunst	e.u.r.o. Art & The School of Masters e.V.	Jan bis Jun	Atelier e.u.r.o. Art, Küppersteg	B	0,00 €	Workshop nicht förderfähig, Ausstellung im Juli (2. Halbjahr)
24	Tanzcamps 2023	Tanz	Tanz- und Kulturbühne Leverkusen e.V.	Mrz bis Jun	Marimars Tanztempel, Manfort	B	2.500,00 €	✓
1	Anschaffung Keyboard	Chor	Beschwerdechor	ohne	Fußgängerzonen	B	615,00 €	✓
3	Szenische Lesung Das kunstseidene Mädchen	Theater	Junges Theater Leverkusen	März	Wiesdorf, diverse	I	1.650,00 €	✓
4	Filmische Doku Theater und Aktionen "Die Golden Twenties in Wiesdorf"	Theater/Film /App	GästeführerInnen Leverkusen und Berg. Land e.V.	Jan bis Jun	Wiesdorf, diverse	I	1.400,00 €	✓
5	Ehrenamtstag	Geschichte	OGV	Jan bis Jun	entfällt	II	0,00 €	nicht förderfähig, Ausflug nach Köln, intern
6	Marksteine deutscher Geschichte	Geschichte / Vorträge	OGV	Jan bis Jun	Villa Römer, Opladen und Stadtgebiet	II	700,00 €	✓

Nr.	Titel	Sparte	Antragsteller	Datum VA	Aufführungsort	Zuständigkeit	Zuschuss	Förderfähigkeit
8	15 Konzerte mit lokalen, regionalen Bands	Musik	Kulturförderverein e Leverkusen e.V. Szene OP	Jan bis Jun	Pentagon, Opladen	II	1.530,00 €	✓
9	Offene Bühne mit Late Night Show	Lesung, Theater, Comedy	Kulturförderverein e Leverkusen e.V. Szene OP	Jan bis Jun	Pentagon, Opladen	II	450,00 €	✓
18	Opladener Kultursommer	Musik, bildende Kunst,	kulturOperative e.V.	1.-30.6.	KAW, Naturgut Ophoven, GBO, NBSO	II	1.500,00 €	✓
19	Zu zweit - Ausstellung Schmücking & Hungerberg	Bildende Kunst	Begegnungsstätte Bunker Karlstr. e.V.	12.3.-2.4.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	II	430,00 €	✓
20	Levliest - Lesungen und Ausstellung	Lesung, Bildende Kunst	Begegnungsstätte Bunker Karlstr. e.V.	22.-30.4.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	II	0,00 €	nicht förderfähig, Levliest: Doppelförderung
21	Mothers Nature - Gruppenausstellung	Bildende Kunst	Kunstlerverein Begegnungsstätte Bunker Karlstr. e.V.	3.-11.6.	Galerie im Künstlerbunker, Opladen	II	680,00 €	✓
14	Ausstellung und Katalog zu Fotoprojekt Heimat-Freudenthal	Bildende Kunst	Freudenthaler Sensenhammer e.V.	Jan bis Jun	Schlebusch	III	900,00 €	✓
					Gesamt		32.080,00 €	

Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene

Vorbemerkung

Leverkusen verfügt über eine sehr lebendige freie Kulturszene, die umso wichtiger für die Stadt ist, als sie den städtischen Gastspielbetrieb durch originäre Beiträge ergänzt. Bei der Verteilung der Gelder wird Transparenz für alle Beteiligten (Antragstellende, Kulturpolitik, Gesamtheit der freien Szene) im Rahmen eines gut nachvollziehbaren und leicht überprüfbaren Regulariums angestrebt. Die Förderkriterien sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren werden nach Bedarf überarbeitet.

1. Projektförderung

Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag enthält das Deckblatt, eine Projektbeschreibung und einen Kostenplan mit den Einnahmen und Ausgaben, die im Förderzeitraum für das Projekt entstehen.

2. Förderkriterien

Bevorzugt für eine Förderung werden Anträge berücksichtigt, auf die folgende Voraussetzungen zutreffen: Die Projekte sind in besonderem Maße:

- innovativ
- interkulturell
- ortsbezogen, stadtteilbezogen
- zeitkritisch
- generationenübergreifend
- interaktiv
- kreativitätsfördernd
- integrativ
- identitätsstiftend
- imagebildend
- vernetzend
- auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet
- die Zusammenarbeit zwischen Agenten der Profi- und Laienkunst befördernd – traditionsbildend

2.1. Mehrjährige Projekte sind förderfähig. Mindestvoraussetzung für eine Fortführung von Projekten über mehrere Förderzeiträume ist jedoch, dass sich bei Gastauftritten die Ausführenden nicht öfter als zweimal (hintereinander) wiederholen.

2.2. Um die Förderung eines kulturellen Projektes können sich Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Initiativen bewerben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: - Es liegt ein Leverkusen-Bezug vor (der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über einen Sitz in Leverkusen oder ist in der freien Leverkusener Kulturszene tätig) - Das zu fördernde Projekt ist in Leverkusen öffentlich wahrnehmbar und erlebbar für Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

2.3. Gefördert werden Projekte der Film- und Medienkunst, der Darstellenden Kunst (Theater, Tanz), Bildenden Kunst, Musik (Produktion, Reproduktion), Literatur

(Schreiben, Lesen) sowie der Lokal- und Regionalgeschichte (Darstellung, Forschung).

2.4. Nicht gefördert werden können privatwirtschaftliche bzw. kommerziell tätige Unternehmen oder politische Gruppierungen.

2.5. Städtische und kirchliche Organisationen können nur gemeinsam mit einem Kooperationspartner aus der freien Szene einen Antrag stellen.

2.6. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Logo der KulturStadtLev auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller verwendet wird. Ein Nicht-Beachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, liegen nicht wichtige Gründe vor, die ein Veröffentlichen des Logos verhindern.

3. Antragsverfahren – Fristen und Entscheidungsweg

3.1. Um die Überprüfung der Förderkriterien lebendig zu halten und um ein gerechtes Fördersystem zu installieren, entscheidet eine Jury über die Verteilung der Gelder. Diese Jury besteht aus: - zwei vom Gremium der „Leverkusener Kulturkonferenz“ gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Freien Szene - einer Vertreterin/einem Vertreter von Kulturförderung auf regionaler Ebene oder auf Landes- oder Bundesebene Eine Vertreterin/ein Vertreter der Kulturverwaltung steht der Jury beratend und protokollierend zur Seite.

3.2. Anträge können zweimal pro Jahr zu folgenden Fristen eingereicht werden: - 15. September für das 1. Halbjahr des Folgejahres - 15. März für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres Die Jury entscheidet im Einzelfall, ob verspätet eingereichte Anträge berücksichtigt werden können.

3.3. Art und Höhe der Bewilligung: Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages (Festbetragsfinanzierung). Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er notwendige Anschaffungen im Sinne von 4.1. in Höhe der Restgelder zu tätigen hat.
Ein Antragsteller/eine Antragstellerin kann maximal 9.000 Euro pro Jahr für die Durchführung von Projekten oder für notwendige Anschaffungen im Sinne von 4.1. beantragen.

3.4. Entscheidungsweg: Der Betriebsausschuss KulturStadtLev und die Bezirksvertretungen in jeweiliger Zuständigkeit erhalten eine Übersicht der von der Jury für eine Förderung ausgesuchten Projekte zur Beschlussfassung.

4. Verwendungsnachweis, förderungswürdige Leistungen

Ab einer Fördersumme von 1.000 Euro ist das Einreichen eines Verwendungsnachweises zwingend erforderlich. Dieser muss dem Kulturbüro bis maximal zwei Monate nach Abschluss des Projektes vorliegen. Er gibt Auskunft über die Verwendung des Zuschusses und enthält Kopien von Belegen über alle förderungsanerkannten Ausgaben.

Bei geringeren Fördersummen reicht die Abgabe einer Bestätigung über die zweckmäßige Verwendung der Gelder (vereinfachter Verwendungsnachweis). Kultur-StadtLev wird stichprobenartig Ausgaben und Einnahmen in diesen Fällen überprüfen. Belege sind daher bereitzuhalten und auf Anfrage in Form eines wie oben beschriebenen Verwendungsnachweises einzureichen.

4.1. Förderungswürdige Ausgaben sind Aufwendungen für:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen Leistungen
- Werbung
- Technik
- Dekoration
- Kostüme
- Bewirtung der Künstlerinnen und Künstler
- Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- Projektbezogene Dokumentationen
- Notwendige Anschaffungen für die Ausstattung des Antragstellers, sofern zu erwarten ist, dass diese auch nach Abschluss des Projektes die Bedingungen der Kulturszene in Leverkusen verbessern (Beispiele: neue Besucherstühle / Theater, neue Uniformen / Chor, Gestaltung einer Website / alle Sparten). (Nachhaltigkeits-Prinzip)

Nicht förderfähige Ausgaben sind zum Beispiel Aufwendungen für: - Bewirtung von Gästen und Publikum (Ausnahme: Vernissagen)

- Aufwendungen für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende Ausgaben). (Es sei denn, das zu fördernde Projekt und Folgeprojekte gleicher Art bilden den überwiegenden Vereins-/Institutionszweck, wie zum Beispiel bei der Finanzierung eines Theater- oder Galeriebetriebes)
- Aufwendungen für Produktion und Distribution von Vereinszeitschriften, auch wenn sie Teile von öffentlichem Interesse enthalten, die über das Vereinsgeschehen hinausweisen.
- Aufwendungen für interne Veranstaltungen wie zum Beispiel Weihnachtsfeiern, auch wenn sie durch Ausschreibung und/oder Einladung öffentlich gemacht werden.

NEU ZUM 12.12.22: 4.2. Förderung in Krisen/Notlagen

Seit 2020 gibt es immer wieder Krisen-Situationen (Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Gasmangellage), die es nötig gemacht haben, betroffenen Kulturinstitutionen schnell helfen zu können und sie so vor Schließung zu bewahren. In diesen Situationen kann die Liste der förderfähigen Ausgaben erweitert werden, zum Beispiel um Zuschüsse für Mieten oder Energiekosten. Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen Notlage und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu der Förderfähigkeit einzelner Posten obliegt dem Betriebsausschuss der Kultur-StadtLev.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 diese Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene beschlossen. Sie gelten rückwirkend ab dem Förderjahr 2022.

Auskünfte und Beratung: KulturStadtLev, Kulturbüro Anke Holgersson, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen Telefon: 0214/406-4170, E-mail: anke.holgersson@kulturstadtlev.de